

Richtlinie zur Förderung von privaten Klimaschutzmaßnahmen in der Gemeinde Kerken ab 27.03.2025 (Stand 02/2025)

I. PRÄAMBEL

Das gemeinsame Ziel ist die Treibhausgasemissionen im Gemeindegebiet nachhaltig und dauerhaft zu senken und aktiven Klimaschutz zu leisten. Bei dieser Gemeinschaftsaufgabe unterstützt die Gemeinde Kerken die Bürgerinnen und Bürger mit Zuschüssen zu Klimaschutzmaßnahmen im Bereich a) Ausbau der regenerativen Energien und b) Verbesserung der Gebäudeeffizienz.

Dieses Förderprogramm unterstützt die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Kerken.

II. ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSÄTZE

1. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Kerken. Zudem wird der Zuschuss je Hausstand nur einmal gewährt. Der Erwerb des Fördergegenstandes ist ausschließlich zum privaten Gebrauch.

Die Empfänger/innen der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.

2. Antragsverfahren

Wichtig ist, dass die Bürgerinnen und Bürger den **Förderantrag vor dem Kauf / der Beauftragung der Maßnahme** stellen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das von der Gemeinde Kerken zur Verfügung gestellte Antragsformular. Der Antrag ist auf der Website der Gemeinde Kerken www.kerken.de/klimaschutz zu finden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- ein unverbindliches Angebot (für die Maßnahme a) ist ein Screenshot ausreichend), aus dem die beantragte Maßnahme bzw. die angesetzten Ausgaben hervorgehen,
- für die Maßnahmen a), b) und b1): Nachweis der Eigentumsverhältnisse bspw. durch einen gültigen Grundbuchauszug oder Einverständniserklärung der Vermieterin oder des Vermieters zur Umsetzung der Maßnahme,
- die Gemeinde Kerken behält sich vor, zusätzliche Unterlagen einzufordern.

Anträge können **ab dem 27.03.2025** eingereicht werden. Die Fördersumme wird nach dem Motto "First Come - First Serve" vergeben. Die Förderung endet, wenn die Mittel aufgebraucht sind.

3. Bewilligungsverfahren

Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erlassen.

Der Kauf darf erst getätigt werden, wenn die vorläufige Bewilligung vorliegt. Ein vorzeitiger Kauf führt zum Förderausschluss.

4. Auszahlung

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme. Der Antrag auf Auszahlung muss spätestens 6 Monate nach Ausstellung des vorläufigen Bewilligungsbescheides gestellt werden!

Wichtig: Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt zum 12. Dezember 2025.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen (siehe Antragsformular und Leistungsnachweise) wird der endgültige Bewilligungsbescheid erteilt und der ermittelte Förderbetrag ausgezahlt. Die Bearbeitungszeit beträgt max. 3 Wochen.

Eine Verlängerung der Auszahlungsfrist ist nicht möglich.

5. Haftungsausschluss

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kerken. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 27.03.2025 in Kraft und gilt im Haushaltsjahr 2025 für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Als Ansprechpartnerin steht Frau Gülleken bei Fragen per E-Mail unter lisa.guelleken@kerken.de oder telefonisch unter 02833-922178 zur Verfügung.

III. GEFÖRDERTE EINZELMAßNAHMEN

Es gibt drei Handlungsfelder, in denen Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt oder angeregt werden können. Die Gemeinde Kerken möchte auf den verschiedensten Ebenen ansetzen und alle Bürgerinnen und Bürger motivieren, sich am Klimaschutz auf vielfältige Art und Weise zu beteiligen

A | Ausbau regenerative Energien

a. Stecker-Solaranlage

Förderziel

Ziel der Förderung ist die Steigerung von erneuerbarer Stromerzeugung. Die Nutzung von Photovoltaikanlagen wird oft mit dem Besitz von Eigentum assoziiert. Die gezielte Förderung von Stecker-PV Anlagen, die auch Mieterinnen und Mieter nicht ausschließt, soll die PV-Nutzung noch breiter in die Bevölkerung tragen.

Fördergegenstand

Gefördert wird eine aus einem oder zwei PV-Modulen und Wechselrichter bestehende PV-Anlage, die direkt an eine Steckdose des eigenen Haus- oder Wohnungsstromkreises angeschlossen werden kann. Die erworbene und installierte Anlage muss die gültigen jeweils technischen Regeln erfüllen (aktuelle Installationsnorm (derzeit) DIN VDE-V 0100-551-1). Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Anlage stellt selbstständig sicher, dass die Normen eingehalten werden.

Fördervoraussetzung

- Antragsberechtigt sind Eigentümer/in oder Mieter/in (mit schriftlichen Einwilligung der vermietenden) mit Gebäude in der Gemeinde Kerken,
- die erzeugte Energie muss zur Selbstversorgung genutzt werden,
- verpflichtende Registrierungen der Anlage im Marktstammdatenregister und beim Energieversorger,
- Einklang mit der Denkmalschutzsatzung der Gemeinde Kerken.

Art und Höhe des Zuschusses

Förderfähig sind die Material- und Installationskosten für

- Max. zwei Photovoltaikmodule mit einer Leistungsbegrenzung von 800 Watt (AC) am Wechselrichter.
- Es können pauschal 100 € pro Haushalt für den Kauf und die Installation von Stecker-PV-Anlagen beantragt werden.

Das Fördervolumen beträgt 15.000,00 Euro.

Leistungsnachweis

- eine Abschlussrechnung auf den Namen des Antragstellers,
- einen Zahlungsnachweis z. B Kopie der Kassenquittung oder Kontoauszug,
- drei aussagekräftige Fotos zur umgesetzten Maßnahme,
- Nachweis der Registrierung im Marktstammdatenregister

Zweckmittelbindung

Die Zweckmittelbindungsfrist beträgt fünf Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Stecker PV-Anlage sicherzustellen. Die Prüfung vor Ort durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

b. Dachbegrünung

Förderziel

Begrünte Dächer können die sommerliche Hitzebelastung verringern, die Staubbindung verbessern und die Luftfeuchtigkeit erhöhen. Außerdem stellen sie nicht zuletzt einen wichtigen Lebensraum für Insekten dar, sodass sie zum Erhalt der natürlichen Artenvielfalt beitragen.

Das Gründach hat neben den klimatischen und ökologischen Wirkungen zudem einen direkten Einfluss auf die Gebäudeeffizienz. Beispielsweise indem durch die Erhöhung der Dämmleistung Heizenergie eingespart wird.

Fördergegenstand

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen nach den Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) auf Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis 15°, sowohl bei Neubauten als auch bei nachträglicher Begrünung vorhandener Dächer. Förderfähig sind Dachbegrünungen ab einem Gesamtaufbau von mindestens 6 cm Stärke (Bepflanzung nicht mitgerechnet). Ob es sich um Wohngebäude, Garagen oder Nebenanlagen handelt, spielt keine Rolle.

Hinweis

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen müssen (z. B. Auflagen in Baugenehmigungsverfahren, Festsetzungen im Bebauungsplan).

Eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik (Förderbaustein b.1) ist ausdrücklich erwünscht und eine Doppel-Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erlaubt.

Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

- Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von 10 m² gefördert,
- der Zuschuss beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 1.000 € pro Maßnahme.

Das Fördervolumen beträgt 20.000,00 Euro.

Leistungsnachweis

- eine Abschlussrechnung auf den Namen des Antragstellers,
- einen Zahlungsnachweis z. B Kopie der Kassenquittung oder Kontoauszug,
- drei aussagekräftige Fotos zur umgesetzten Maßnahme.

Zweckmittelbindung

Die geförderte Dachbegrünung muss für mindestens zehn Jahre Bestand haben. Beim Ausfall von Pflanzen ist unverzüglich für Ersatzpflanzungen zu sorgen. Bei Wechsel in den Eigentumsverhältnissen durch Verkauf des Grundstückes ist die dann bestehende Restzweckbindungsfrist vertraglich sicherzustellen

Die Prüfung vor Ort durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

b1. Kombination von Dachbegrünung und PV-Anlage

Förderzweck:

In Verbindung mit bepflanzten Dächern ergeben sich bei der Nutzung einer PV-Anlage Synergieeffekte; da die Pflanzen für eine Kühlung der Umgebung sorgen, können die Solarzellen effizienter arbeiten.

Fördergegenstand

- Dachbegrünung nach b) in Kombination mit der Anschaffung einer fest installierten Photovoltaikanlage (kein Stecker-PV!)

Art und Höhe des Zuschusses

- Bei nachgewiesener Kombination von Dachbegrünung und PV-Anlage kann ein Bonus von 500,00 Euro beantragt werden.

Es gelten die Nach- und Hinweise im Förderbaustein b).

b2. Fassadenbegrünung

Förderzweck:

Fassadenbegrünungen beeinflussen das Kleinklima positiv, weil sie die Fassade beschatten, diese sich dadurch nicht so aufheizt und sie zusätzlich Wasser verdunsten. Sie besitzen somit die Funktion einer lokalen "natürlichen Klimaanlage" im Sommer und im Winter einen Isolationseffekt um Heizkosten zu reduzieren.

Fördergegenstand

- Es werden Begrünungsmaßnahmen einer zusammenhängenden Fassadenfläche gefördert,
- Eine Checkliste zur Fassadenbegrünung sowie eine Pflanzliste mit geeigneten Pflanzen für Boden und Wassergebundene Fassadenbegrünung steht auf www.kerken.de/klimaschutz zur Verfügung und ist zu berücksichtigen.

Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

- der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten, aber maximal 500 € pro Maßnahme.

Es gelten die Nach- und Hinweise im Förderbaustein b).